

Stadt Willebadessen
Kreis Höxter

Stadtteil Willebadessen

Bebauungsplan Nr. 8b
2. Änderung

„Gewerbegebiet Gänsebruch“

**Begründung,
textliche Festsetzungen und Hinweise**

Stand März 2023

Behördenbeteiligung

Offenlegungsexemplar

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Teil A	2
1. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans	2
2. Plangebiet und Umgebung	2
3. Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3
4. Verhältnis zum Flächennutzungsplan	4
5. Konzept und Planung	4
5.1 Städtebauliche Konzeption	4
5.2 Art und Maß der baulichen Nutzung, Baugestaltung und Bauweise	4
5.3 Denkmalschutz	4
5.4 Verkehrserschließung	5
5.5 Versorgung	5
5.6 Abwasserentsorgung	5
5.7 Vorbeugender Brandschutz	5
5.8 Artenschutz.....	5
6. GRÜNORDNUNGSMABNAHMEN	6
6.1 Eingriffe in Natur und Landschaft.....	6
7. Durchführung	6
Teil B	7
Textliche Festsetzungen, Hinweise	7
Auszug aus dem Bebauungsplan	9
Anlage ASP	10

Teil A

1. ANLASS FÜR DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS

Die Stadt Willebadessen hat in den Jahren 1996 bis 1997 den Bebauungsplan Nr. 8b „Gewerbegebiet Gänsebruch“ aufgestellt. Das Plangebiet liegt im Norden des Stadtteils Willebadessen, östlich der Eggestraße (L 828), südlich des Hewertwegs, westlich der Paderborner Straße und nördlich der Straße Gänsebruch. Der Bebauungsplan ist mit seiner Bekanntmachung am 01.08.1997 in Kraft getreten.

2008 ist der Bebauungsplan für einen Teilbereich im Norden des Plangebiets in einer 1. Änderung überarbeitet und erweitert worden.

Der momentan gültige Bebauungsplan setzt im Wesentlichen als besondere Art der baulichen Nutzung Gewerbegebiete (GE), eine Ausgleichsfläche und die entsprechenden Erschließungsstraßen fest.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8b und 8b, 1. Änderung ist in den textlichen Festsetzungen geregelt, dass

- im GE Einzelhandelsbetriebe und Verbrauchermärkte der Branche Lebensmittel, Unterhaltungselektronik, Elektro-, Haushalts-, Drogerie-, Textil-, Schuh- und Lederwaren nicht zulässig sind.

Ein Gewerbetreibender beabsichtigt nun im Rahmen eines Fabrikverkaufs seine selbst hergestellten Waren vor Ort zu verkaufen.

Die Stadt Willebadessen unterstützt das Vorhaben, damit hier in einem untergeordnetem Rahmen Lebensmittel (hier Fleisch- und Wurstwaren) direkt beim Hersteller erworben werden können.

Die Festsetzungen des momentan gültigen Bebauungsplans stehen jedoch dem geplanten Vorhaben entgegen, so dass der Rat der Stadt Willebadessen beschlossen hat, den Bebauungsplan in seiner 2. Änderung zu überarbeiten.

Um die weitere städtebauliche Entwicklung und Ordnung in diesem Bereich langfristig zu gewährleisten, ist die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8b in der Stadtteil Willebadessen erforderlich.

Dabei wird lediglich eine textliche Festsetzungen zur Zulässigkeit von Verkaufsstätten im Zusammenhang von Fabrikverkäufen und des Handwerkerprivilegs ergänzt; die übrigen Festsetzungen – insbesondere die zu Art und Maß der baulichen Nutzung – bleiben von dieser Änderung unberührt.

2. PLANGEBIET UND UMGEBUNG

Das Plangebiet liegt im Norden des Stadtteils Willebadessen, östlich der Eggestraße (L 828), südlich des Hewertwegs, westlich der Paderborner Straße und nördlich der Straße Gänsebruch. Hier findet man mehrere Gewerbebetrieb, teilweise mit dazugehörigen Wohngebäuden, eine Baptisten Kirche, einige unbebaute Grundstücke und landwirtschaftliche Hofstellen.

Nördlich und westlich schließen sich Freiflächen an das Plangebiet an. Östlich und südlich und grenzen weitere Freiflächen, Wohnbebauung bzw. weitere Gewerbenutzung an den Geltungsbereich an.

Insgesamt sind das Plangebiet und die nähere Umgebung durch die Gewerbenutzung und die angrenzenden Freiflächen geprägt.

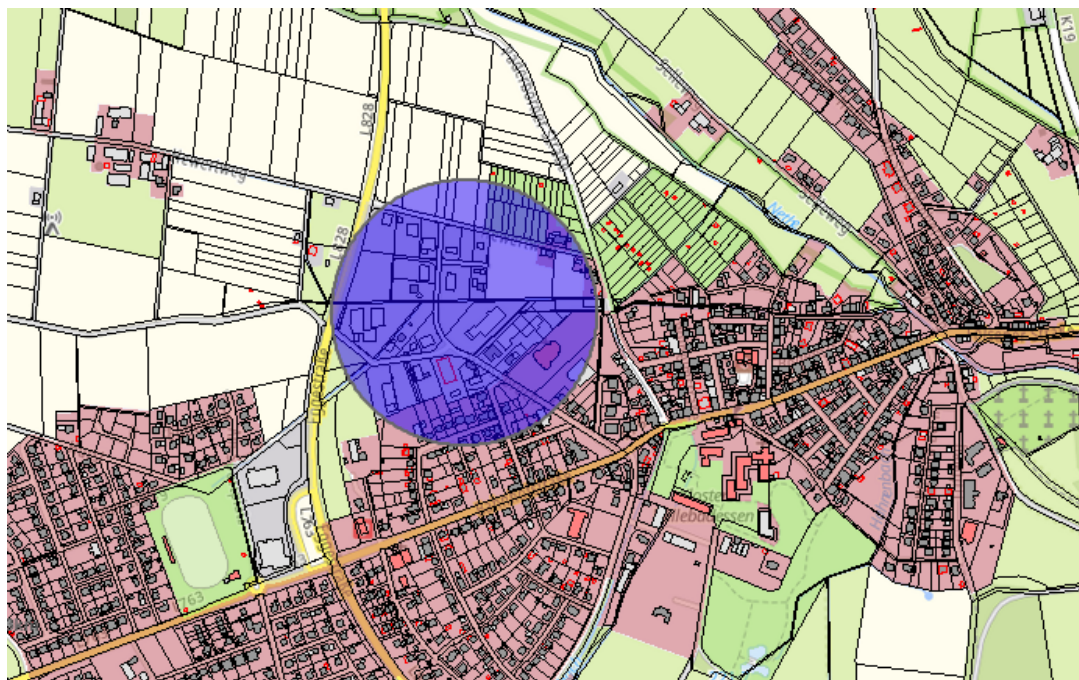
3. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit der oben beschriebene Bereich möglichst kurzfristig einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden kann, hat der Rat der Stadt Willebadessen in seiner öffentlichen Sitzung am 09.02.2023 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 8b, 2. Änderung „Gewerbegebiet Gänsebruch“ in der Stadtteil Willebadessen aufzustellen.

Mit der Ausarbeitung des Entwurfes dieses Bebauungsplans ist die Abteilung Bauen und Planen des Kreises Höxter beauftragt worden.

Der ca. 7,7 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans ist Teil der Gemarkung Willebadessen, Flur 7, mit den Flurstücken: 1682, 1675, 1688, 1687, 1741, 1290, 1760, 1761, 1685, 1600, 1630, 1631, 1632, 1439, 1550, 594, 87, 1607, 1608, 817, 1671 tlw., 1295, 1296, 411, 410, 1552, 1553, 1554, 1555, 1560 bis 1570, 1430, 1431, 1432, 1429, 1428, 413 und 414.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in den folgenden Übersichtskarten ohne Maßstab dargestellt.



4. **VERHÄLTNIS ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN und SCHUTZAUSWEISUNGEN**

Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für Gewerbegebiete sind im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Willebadessen als gewerbliche Baufläche dargestellt. Somit wird dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung getragen.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Landschafts-, Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet oder im Überschwemmungsgebiet. Das Vorhandensein von Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen ist nicht bekannt.

5. **KONZEPT UND PLANUNG**

5.1 **Städtebauliche Konzeption**

Mit der Änderung des Bebauungsplans soll ermöglicht werden, dass Verkaufsstätten mit zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Zusammenhang mit Fabrikverkäufen und dem Handwerkerprivileg im Plangebiet errichtet werden dürfen.

Dies steht auch im Einklang mit dem Einzelhandelskonzept der Stadt Willebadessen von 2017. Dort werden bestimmte Ansiedlungsregeln formuliert. Als Ausnahme davon wird aufgeführt:

„In Gewerbegebieten können kleinflächige Verkaufsstätten in Verbindung mit produzierenden Gewerbebetrieben („Fabrikverkauf“) oder Handwerksbetrieben zulässig sein („Handwerkerprivileg“).“ (vgl. Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Willebadessen, BBE 2017, S. 81).

5.2 **Art und Maß der baulichen Nutzung, Baugestaltung und Bauweise**

Hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung und der Bauweise ergeben sich gegenüber dem Bebauungsplan Nr. 8b und der 1. Änderung keine Änderungen.

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 8b und der 1. Änderung werden um folgenden Passus ergänzt:

Abweichend davon können Verkaufsstätten mit zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortiment von produzierenden, weiterverarbeitenden oder Handwerksbetrieben („Fabrikverkauf/Handwerkerprivileg“) ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Verkaufsfläche

- *dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet ist,*
- *in betrieblichem Zusammenhang errichtet ist und*
- *dem Hauptbetrieb flächenmäßig deutlich untergeordnet ist.*

Des Weiteren werden die zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente gem. Einzelhandels- und Zentrenkonzept definiert.

5.3 **Denkmalschutz**

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen

in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Willebadessen als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW). Baudenkmale sind von der Planung nicht betroffen.

5.4 Verkehrserschließung

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Straßen Gänsebruch und Hewertweg. Der Neubau von Erschließungsanlagen ist nicht vorgesehen.

5.5 Versorgung

Der Anschluss der Grundstücke im Geltungsbereich an das Elektrizitäts-, Fernmelde- und Wasserversorgungsnetz wird gewährleistet.

5.6 Abwasserentsorgung

Hinsichtlich der Abwasserentsorgung ergeben sich durch die Änderung des Bebauungsplans keine Änderungen gegenüber dem momentan gültigen Bebauungsplan.

5.7 Vorbeugender Brandschutz

Aus brandschutztechnischer Sicht ist für das Baugebiet darauf hinzuweisen, dass Pflanzungen, Möblierungen und andere Gestaltungselemente so einzurichten sind, dass eine Behinderung der Feuerwehr ausgeschlossen ist. Die Feuerwehr wird daher bei allen Verkehrsberuhigungsmaßnahmen beteiligt.

5.8 Artenschutz

Am 12. Dezember 2007 wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) novelliert und das deutsche Artenschutzrecht an europäische Vorgaben angepasst. Im BNatSchG ist festgesetzt, dass in allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen sind, d.h. es ist die Betroffenheit der streng geschützten Arten und der besonders geschützten Arten einschließlich der europäischen Vogelarten zu prüfen und die Erheblichkeit der Betroffenheit zu bewerten.

Durch die geplante Änderung werden keine Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst (s. Anlage ASP).

6.

GRÜNORDNUNGSMAßNAHMEN

6.1

Eingriffe in Natur und Landschaft

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes werden in der Regel Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Die dadurch vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft sind grundsätzlich nach den Bestimmungen des § 1a BauGB auszugleichen.

Ein Ausgleich ist nach § 1 Abs. 3 BauGB jedoch nicht erforderlich, da die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig waren oder erfolgt sind. Dies trifft hier zu, denn eine bauliche Nutzung ist auf der Grundlage des bisher gültigen Bebauungsplans gegeben. Somit erübrigen sich Ermittlungen zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

7.

DURCHFÜHRUNG

Der Aufstellung dieses Bebauungsplans liegen die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) und die hierzu ergangenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, zugrunde.

Da nicht zu erwarten ist, dass durch die Aufstellung dieses Bebauungsplans und durch seine Verwirklichung jemand in wirtschaftlichen oder sozialen Belangen benachteiligt wird, erübrigt sich die Aufstellung eines Sozialplanes i. S. v. § 180 BauGB.

Das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8b wird gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, da hier nur eine textliche Festsetzung im Hinblick auf Verkaufsstätten mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Zusammenhang mit einem Fabrikverkauf bzw. dem Handwerkerprivileg ergänzt wird und hierdurch die Grundzüge der ursprünglichen Planung nicht berührt werden.

Höxter, den 14.03.2023

Willebadessen, den

KREIS HÖXTER
Der Landrat
- Abteilung Bauen und Planen -
Im Auftrag:

STADT WILLEBADESSEN
Der Bürgermeister

Michael Engel

Teil B

Textliche Festsetzungen:

gem. § 9 Baugesetzbuch, § 89 Landesbauordnung NW

1. Die Textliche Festsetzung Nr. 1 Buchstabe e des Bebauungsplans Willebadessen Nr. 8b (Urplan) und die Textliche Festsetzung Nr. 1 unter der Überschrift „**nicht zulässig sind**“ des Bebauungsplans Willebadessen Nr. 8b, 1. Änderung werden um folgende Festsetzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Willebadessen Nr. 8b, 2. Änderung ergänzt:

Abweichend davon können Verkaufsstätten mit zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortiment von produzierenden, weiterverarbeitenden oder Handwerksbetrieben („Fabrikverkauf/Handwerkerprivileg“) ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Verkaufsfläche

- dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet ist,
- in betrieblichem Zusammenhang errichtet ist und
- dem Hauptbetrieb flächenmäßig deutlich untergeordnet ist.

nahversorgungsrelevante Sortimente sind:

- Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Getränke und Tabakwaren, Bäckerei- / Konditorei- / Metzgereiwaren, Reformwaren)
- kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel, Drogerie- / Parfümerieartikel,
- Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel
- Tiernahrung (nur Heim- und Kleintierfutter)

zentrenrelevante Sortimente sind:

- Arzneimittel, pharmazeutischer Bedarf
- medizinische und orthopädische Artikel, Sanitätsartikel
- Augenoptik (inkl. Brillen, Kontaktlinsen, Pflegemittel)
- Akustische Erzeugnisse und Hörgeräte
- Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel
- Zeitschriften und Zeitungen
- Bücher
- Antiquariate
- Damen- / Herren- / Kinderoberbekleidung und -wäsche (inkl. Miederwaren)
- Pelz- und Kürschnerwaren
- Gürtel, Hosenträger, Handschuhe, Krawatten, Schals, Tücher
- Schuhe (ohne Sportschuhe)
- Lederwaren und Reisegepäck (inkl. Taschen, Koffer, Regenschirme, Geldbörsen)
- Schnittblumen, Blumenbindeerzeugnisse, Trockenblumen, Floristik
- zoologischer Bedarf und lebende Tiere (inkl. Hygiene- und Pflegemittel; ohne Tiernahrung)
- keramische Erzeugnisse und Glaswaren (Glas, Porzellan, Keramik, inkl. Zimmerkeramik)
- Hausrat, Haushaltswaren und -artikel, Schneidwaren, Bestecke
- Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren
- Spielwaren (inkl. Spiele, Bastelsätze für den Modellbau; ohne Videospielekonsolen)
- Sportartikel und -geräte (ohne Sportgroßgeräte)
- Sportbekleidung und -schuhe
- Künstler- und Bastelbedarf
- Musikinstrumente und Musikalien
- Pokale, Vereinsbedarf
- Wohneinrichtungsartikel (inkl. Kerzen, Aufbewahrungsutensilien, Spiegel)
- Teppiche (Einzelware), Brücken, Läufer
- Bilder und Bilderrahmen, Kunstgegenstände / kunstgewerbliche Erzeugnisse
- Antiquitäten und antike Teppiche
- Heim- und Haushaltstextilien (inkl. Kurzwaren, Haus- und Tischwäsche / Bettwäsche, Schneidereibedarf, Handarbeitswaren, Stoffe, Dekorations- / Möbelstoffe, Meterwaren, Wolle)

- Bettwaren (ohne Bettwäsche)
- Vorhänge und Gardinen
- elektrische Haushaltsgeräte (Kleingeräte)
- Lampen, Leuchten, Leuchtmittel
- Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräte, Zubehör und Software
- Telekommunikationsgeräte, Mobiltelefone und Zubehör
- Geräte der Unterhaltungselektronik und Zubehör (inkl. Videospielekonsolen)
- bespielte Ton- und Bildträger
- Foto- / Videokameras, Ferngläser, Mikroskope und Zubehör (ohne Augenoptik)
- Uhren und Schmuck
- Sammlerbriefmarken, -münzen

Hinweise:

1. **Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8b ist nur in Verbindung mit den Bebauungsplänen Nr. 8b Urplan und 8b, 1. Änderung lesbar. Bei der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8b werden lediglich die textlichen Festsetzungen zur Zulässigkeit von bestimmten Nutzungsarten (kleinflächige Verkaufsstätten in Verbindung mit produzierenden Gewerbebetrieben („Fabrikverkauf“) oder Handwerksbetrieben („Handwerkerprivileg“)) ergänzt. Die übrigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 8b Urplan und 8b, 1. Änderung bleiben bestehen.**
2. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Willebadessen als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).
3. Nach den bisherigen Erfahrungen ist nicht auszuschließen, dass im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans Munitions-Einzelfundstellen auftreten können. Aus diesem Grunde sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollte bei den Erdarbeiten Munition aufgefunden werden bzw. verdächtige Gegenstände oder Bodenverfärbungen auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit unverzüglich einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe bei der Bezirksregierung Arnsberg mit Sitz in Hagen zu benachrichtigen.

Auszug aus den Bebauungsplan:



Anlage ASP

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan Nr. 8b, 2. Änderung Willebadessen
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Willebadessen
Antragstellung (Datum):	Februar 2023
<p><i>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p>Ergänzung der textlichen Festsetzung zum Verkauf von nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten im Rahmen des Fabrikverkaufs bzw. des Handwerkerprivilegs.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
<p>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</p> <p>Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:</p> <p><i>Begründung:</i> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p> <p><i>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</i></p>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
<p>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</p> <p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p><i>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p><i>Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p>	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<p>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</p> <p><input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).</p>	
<p>Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)</p> <p><input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).</p>	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
<p>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:</p> <p><input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.</p>	
<p><i>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.</i></p>	